

# Der Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB\*

## Zur Anwendung deutschen Strafrechts im Falle des Unterlassens und der Mittäterschaft

Von Prof. Dr. Thomas Rotsch, Augsburg\*\*

### I. Einleitung

Um die Anwendung deutschen Strafrechts möglichst umfassend, aber in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Regeln zu gewährleisten, stellt das deutsche StGB in §§ 3 ff. ein ausdifferenziertes und recht komplexes, nicht immer widerspruchsfreies System an Regeln zur Verfügung, die man gemeinhin als „Strafanwendungsrecht“ bezeichnet.<sup>1</sup> Zu den interessantesten und am meisten umstrittenen Problemen gehören dabei die Fragen nach der Begründung bzw. Zurechnung von (inländischen) Tatorten beim Unterlassen und im Falle mittäterschaftlicher Tatbegehung. Im Folgenden soll versucht werden, beide Fragen einer Lösung zuzuführen, denn diese lässt sich – wie zu zeigen sein wird – auf einen gemeinsamen Grundgedanken zurückführen. Hierzu ist zunächst der Gegenstand des Strafanwendungsrechts zu präzisieren (unter II.). Anschließend ist die Bestimmung des § 9 StGB, die den „Ort der Tat“ regelt, genauer zu analysieren (unter III.). Vor dem Hintergrund der Geltung des sog. Ubiquitätsprinzips kann dann eine Lösung entwickelt werden (unter IV.), die Erkenntnisse der allgemeinen Strafrechtsdogmatik für das Unterlassen (IV. 1.) und die Fälle mittäterschaftlicher Tatbegehung (IV. 2.) in das Strafanwendungsrecht überträgt. Dabei wird sich zeigen, dass sich eine pauschalisierende Lösung verbietet, eine Antwort auf die Fragen nach der Begründung und Zurechnung von Tatorten sich vielmehr nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles finden lässt. Schließlich liegt es nahe, die Fälle des Unterlassens mit denjenigen der Mittäterschaft zu kombinieren und die Konsequenzen für die Anwendung deutschen Strafrechts bei gemeinschaftlichem Unterlassen kurz aufzuzeigen (IV. 3.). Unter V. finden die Ergebnisse sich kurz zusammengefasst.

### II. Regelungsgegenstand und Begriff des Strafanwendungsrechts – Versuch einer Präzisierung

§§ 3 ff. StGB werden gemeinhin dem „Internationalen Strafrecht im weiteren Sinne“ – zu dem auch das Völkerstrafrecht, das Europäische Strafrecht und das Rechtshilferecht gehören sollen – zugeschlagen.<sup>2</sup> Durch sie wird „die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts“ geregelt,<sup>3</sup> weshalb sich der Begriff des

„Strafanwendungsrechts“ eingebürgert hat.<sup>4</sup> Ganz exakt ist dies alles nicht, weshalb im Folgenden zunächst der Regelungsgegenstand zu präzisieren (sogleich unter 1.) und die Begriffswahl zu hinterfragen (unter 2.) ist.

#### 1. Der Regelungsgegenstand des Strafanwendungsrechts

Auch wenn das Strafanwendungsrecht schon deshalb Bestandteil des nationalen Rechts ist, weil es im deutschen StGB in den §§ 3 ff. geregelt ist, gehört es nach überwiegender Ansicht (auch) zum Internationalen Strafrecht, weil es die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug regelt. Beides bedarf einer Klarstellung, die an sich eine Selbstverständlichkeit darstellt, gleichwohl aber häufig vernachlässigt wird: Denn tatsächlich geht es weder um die Anwendbarkeit „deutschen Strafrechts“ noch werden ausschließlich „Sachverhalte mit Auslandsbezug“ erfasst.

#### a) Präzisierung der generalisierenden Aussage, §§ 3 ff. StGB regeln die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Der Erste Titel des Ersten Abschnitts des Allgemeinen Teils unseres StGB ist mit „Geltungsbereich“ überschrieben. Ausweislich dieser Überschrift geht es in ihm also um die Regelung der Frage, wann innerstaatliches, im Fall des StGB deutsches Strafrecht Anwendung findet. Dabei kann freilich nicht die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in seiner Gesamtheit bzw. auch nur diejenige des StGB insgesamt in Rede stehen; tatsächlich betreffen §§ 3 ff. allein die Anwendbarkeit der in einem konkreten Sachverhalt (möglicherweise) einschlägigen konkreten Strafrechtsnorm oder auch mehrerer Strafrechtsnormen. Da die Anwendbarkeit eines bestimmten Deliktstatbestandes von der Struktur des konkreten Deliktstyps abhängt (s. dazu noch unten III. und IV.), kann sich bei der Prüfung der Anwendbarkeit unterschiedlicher Tatbestände ergeben, dass eine der in Betracht kommenden Strafvorschriften sehr wohl, die andere hingegen nicht anwendbar ist.<sup>5</sup> Dem widerspricht es im Übrigen nicht, wenn die herrschende Ansicht etwa bei § 3 StGB einen prozessualen Tatbegriff (i.S.d. § 264 StPO) zugrunde legt, denn damit ist nur gesagt, dass im Rahmen einer prozessualen Tat die Anwendbarkeit eben einer materiell-rechtlichen Strafrechtsnorm in Betracht kommt.<sup>6</sup>

\* Jörg Tenckhoff zum 70. Geburtstag am 18. März 2010.

\*\* Der Autor ist Inhaber der Professur für Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Völkerstrafrecht an der Universität Augsburg.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu jüngst ausführlich Rotsch, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 2010 (erscheint demnächst), Vor §§ 3 ff. Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> Vgl. nur Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 3. Aufl. 2009, § 2 Rn. 1 ff.

<sup>3</sup> I.d.S. etwa Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 1 Rn. 2; Satzger (Fn. 2), § 2 Rn. 4.

<sup>4</sup> Der Begriff geht zurück auf Mezger, Deutsches Strafrecht, 1938, S. 34 (wo es freilich „Strafrechtsanwendungsrecht“ heißt; vgl. hierzu noch unten 2.).

<sup>5</sup> Rotsch (Fn. 1), Vor §§ 3 ff. Rn. 2.

<sup>6</sup> Rotsch (Fn. 1), Vor §§ 3 ff. Rn. 2.

*b) Präzisierung der generalisierenden Aussage, §§ 3 ff. StGB regelten Sachverhalte mit Auslandsbezug*

Die Regelungswirkung der §§ 3 ff. StGB wird gemeinhin beschränkt auf „Strafrecht mit Auslandsbezug“.<sup>7</sup> Das ist allerdings zu eng: Denn selbstverständlich regeln §§ 3 ff. auch die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (im soeben unter a) beschriebenen Sinn) bei Konstellationen ohne jeglichen Auslandsbezug. Das grundlegende Prinzip des deutschen Strafanwendungsrechts – der Territorialitätsgrundsatz gem. § 3 StGB – bestimmt die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ohne weiteres ja gerade für den Fall, dass die Tat im Inland begangen wurde. Selbst wenn es sich nun um eine Konstellation handelt (die im Übrigen den Regelfall darstellen wird), in der Täter und Opfer deutsche Staatsangehörige sind und die Tat ausschließlich in Deutschland stattfindet, findet – natürlich – deutsches Strafrecht (über §§ 9, 3 StGB) Anwendung. Bestimmt man die Zugehörigkeit einer Vorschrift zum Internationalen Strafrecht über die Regelung von Sachverhalten mit Auslandsbezug, so sind §§ 3 ff. StGB tatsächlich also disparat: Sie sind nicht notwendig entweder dem nationalen oder dem Internationalen Strafrecht zuzurechnen; vielmehr kann ein und dieselbe Vorschrift in dem einen Fall dem nationalen, in dem anderen Fall hingegen (auch) dem Internationalen Strafrecht zuzuordnen sein.<sup>8</sup>

Damit ist dann auch gesagt, dass die Frage, ob es sich bei einer Regelung um Internationales Strafrecht handelt, nicht – wie offenbar manche annehmen<sup>9</sup> – davon abhängen kann, in welchem Gesetz sich die einschlägigen Strafrechtsnormen finden. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich um Normen handelt, die konkrete Sachverhalte regeln, die einen Auslandsbezug aufweisen. Dieser Auslandsbezug kann unterschiedlicher Art sein und besteht etwa dann, wenn eine Straftat durch einen Deutschen im Ausland begangen worden ist. Er ergibt sich also weder aus dem systematischen Normzusammenhang noch notwendig aus der Norm selbst.

Freilich unterfällt ein Sachverhalt nicht immer entweder vollständig dem Internationalen oder vollständig dem nationalen Strafrecht. Vielmehr wird es häufig so sein, dass bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Falles Teilaspekte dem Internationalen, andere Fragen hingegen dem nationalen Strafrecht zuzurechnen sind. Wenn etwa der Ausländer A in Deutschland dem Ausländer B unter Vorspiegelung eines zu niedrigen Kilometerstandes seinen Pkw zu einem überbeurteilten Preis verkauft, stellen sich vor allem zwei Fragen. Zum einen muss geklärt werden, ob auf diese Konstellation das deutsche StGB – genauer: die konkrete Strafrechtsnorm des § 263 – überhaupt anwendbar ist. Diese strafanwendungsrechtliche Frage gehört – wegen des über die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer begründeten Auslandsbezuges – dem Internationalen Strafrecht an. Zum anderen ist die Frage zu beantworten, ob in dem konkreten Fall die Voraussetzungen

gen der deutschen Strafrechtsnorm des § 263 StGB vorliegen. Diese Frage richtet sich ausschließlich nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des deutschen Betrugstatbestandes und damit nach dem deutschen StGB; sie ist keine Frage des Internationalen, sondern allein eine solche des nationalen Strafrechts.<sup>10</sup>

*2. Der Begriff des Strafanwendungsrechts*

Geht es mithin bei den Vorschriften des deutschen Strafanwendungsrechts um die Normierung der Voraussetzungen der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts im Sinne der unter 1. a) vorgenommenen Präzisierung, müsste man – wie dies *Mezger* getan hat<sup>11</sup> – eigentlich mindestens von Strafrechtsanwendungsrecht sprechen.<sup>12</sup> Auch dieser Begriff wird freilich der Tatsache noch nicht gerecht, dass allein die Anwendbarkeit nur einzelner Strafnormen in Rede steht. Daher geht es genau genommen um Strafvorschriftenanwendungsrecht.<sup>13</sup> Nicht ohne Grund versucht man, solche Begriffsungeheuer zu vermeiden. Daher wird zum Teil auch von Geltungsbereichsrecht gesprochen.<sup>14</sup> Dieser Begriff ist zwar inhaltlich etwas genauer als derjenige des Strafanwendungsrechts, lässt aber seinen strafrechtlichen Bezugspunkt im Dunkeln. Überwiegend hält man daher mit guten Gründen an dem Begriff Strafanwendungsrecht fest.

*3. Die Ausblendung der §§ 8, 9 StGB aus dem Strafanwendungsrecht*

Zum Strafanwendungsrecht werden im Übrigen gemeinhin (nur) §§ 3-7 StGB gezählt.<sup>15</sup> Nach dem oben (unter 1. b) Gesagten ist die Ausblendung der §§ 8, 9 StGB allerdings nicht berechtigt: bei ihnen handelt es sich so sehr oder so wenig um Internationales Strafrecht wie bei den Vorschriften der §§ 3-7 StGB. So lässt sich nur über die in § 9 StGB normierte Tatortregelung feststellen, ob eine Tat im Inland begangen wurde oder nicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Tat zwingend im Ausland begangen.<sup>16</sup> Damit besteht Auslandsbezug im Sinne der herrschenden Meinung. In diesem Fall gehört § 9 StGB zum Internationalen Strafrecht.<sup>17</sup>

**III. Die Regelung des § 9 StGB – Versuch einer Analyse**

§ 9 StGB regelt den Ort der Tat. Die Feststellung des Tatortes entscheidet (u.a.<sup>18</sup>) darüber, ob über § 3 StGB ohne weiteres deutsches Strafrecht Anwendung findet – das ist der Fall, wenn der Tatort zumindest auch im Inland liegt – oder ob die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nur über die weiteren

<sup>7</sup> *Werle*, Völkerstrafrecht, 2. Aufl. 2007, Rn. 117; *Satzger* (Fn. 2), § 2 Rn. 1; *Werle/Jeßberger*, JuS 2001, 36.

<sup>8</sup> *Rotsch* (Fn. 1), Vor §§ 3 ff. Rn. 3.

<sup>9</sup> Vgl. *Ambos*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1-51 StGB, 2003, Vor §§ 3-7 Rn. 1; *ders.* (Fn. 3), § 1 Rn. 2.

<sup>10</sup> *Rotsch* (Fn. 1), Vor §§ 3 ff. Rn. 5.

<sup>11</sup> Siehe bereits Fn. 4.

<sup>12</sup> Vgl. *Werle/Jeßberger*, JuS 2001, 35 (36 in Fn. 3).

<sup>13</sup> *Rotsch* (Fn. 1), Vor §§ 3 ff. Rn. 7.

<sup>14</sup> *Ambos* (Fn. 9), Vor §§ 3-7 Rn. 2.

<sup>15</sup> Vgl. etwa *Ambos* (Fn. 3), § 1 Rn. 2.

<sup>16</sup> *Rotsch* (Fn. 1), § 3 Rn. 10 m.w.N.

<sup>17</sup> So wohl auch *Werle/Jeßberger*, JuS 2001, 38.

<sup>18</sup> Zur weiteren Bedeutung der Vorschrift etwa im Strafprozessrecht vgl. *Rotsch*, in: *Krekeler/Löffelmann/Sommer* (Hrsg.), Anwaltkommentar StPO, 2. Aufl. 2010, § 7 Rn. 1 ff.

Voraussetzungen der §§ 5-7 StGB begründet werden kann – das ist der Fall, wenn der Tatort ausschließlich im Ausland liegt. Dabei hat der Gesetzgeber insoweit eine grundsätzliche Differenzierung vorgenommen, als er in § 9 Abs. 1 StGB den Tatort für den Täter, in § 9 Abs. 2 StGB den Tatort für den Teilnehmer geregelt hat. Die sich in den übrigen Vorschriften des Strafanwendungsrechts stellenden Fragen nach der Reichweite der Begriffe Tat und Täter stellen sich i.R.d. § 9 StGB nicht: Die Unterscheidung in Abs. 1 und Abs. 2 knüpft an die materiell-rechtliche Differenzierung in verschiedene Beteiligungsformen i.S.d. §§ 25 ff. StGB an. Die Tat i.S.v. Abs. 1 und (!) Abs. 2 meint nur die Tat (im strafprozessualen Sinne gem. § 264 StPO<sup>19</sup>) des Täters, der in Abs. 1 verwendete Begriff des Täters ist i.S.d. § 25 StGB zu verstehen und umfasst damit den unmittelbaren Alleintäter gem. § 25 Abs. 1 Var. 1 StGB, den mittelbaren Täter gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB und den Mittäter gem. § 25 Abs. 2 StGB.<sup>20</sup>

### 1. Die Konstruktion des § 9 StGB

§ 9 StGB regelt eine Vielzahl von Möglichkeiten der Tatortbegründung. Das wird sofort deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in § 9 Abs. 1 StGB der Ort der Tat für den Täter, in Abs. 2 der Ort der Tat für den Teilnehmer normiert, die Teilnahme materiell-rechtlich (limitiert) akzessorisch zur Haupttat und diese Akzessorietät – wie auch § 9 Abs. 2 S. 2 StGB zeigt, der gerade (nur) eine ausnahmsweise Durchbrechung der limitierten Akzessorietät der Teilnahme normiert<sup>21</sup> – aus dem allgemeinen Strafrecht in das Strafanwendungsrecht übertragen worden ist. Indem die Tatorte der Haupttat also auch Tatorte des Teilnehmers sind, findet bereits über diese Bezugnahme eine Vervielfältigung der Tatorte statt. Sie wird noch gesteigert, wenn man die Regelungen von Abs. 1 und Abs. 2 etwas genauer betrachtet.

#### a) Die Regelung des § 9 Abs. 1 StGB im Überblick

§ 9 Abs. 1 StGB unterscheidet vier verschiedene Möglichkeiten der Tatortbegründung. Gem. § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat (Var. 1), an dem er im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Var. 2), an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (Var. 3) oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (Var. 4). Damit sind zwar vier grundsätzliche Möglichkeiten der Tatortbegründung normiert; das heißt freilich nicht, dass sich auf dem Boden dieser Bestimmung lediglich vier Tatorte begründen ließen. Denn nicht nur können die verschiedenen Varianten miteinander kombiniert werden. Insbesondere im Falle des Unterlassens kommen – wie noch zu zeigen sein wird<sup>22</sup> – schon per se mehrere Tatorte in Betracht.

#### b) Die Regelung des § 9 Abs. 2 StGB im Überblick

Die Regelung des § 9 Abs. 2 StGB ist vor dem Hintergrund der Übertragung des materiell-rechtlichen Akzessorietätsprinzips ins Strafanwendungsrecht naturgemäß komplizierter als die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StGB. Hier findet zunächst in S. 1 eine Anknüpfung an die Haupttat-Tatorte gem. Abs. 1 statt, was nichts anderes darstellt als die Berücksichtigung des Erfolges der Teilnahmetat (Var. 1). Des weiteren knüpft S. 1 an den Handlungsort der Teilnahme beim Begehungsdelikt (Var. 2) und beim Unterlassungsdelikt (Var. 3) sowie den (vorgestellten) Erfolgsort beim versuchten Delikt (Var. 4) an. Letztlich ist die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 1 StGB damit konsequent analog derjenigen in Abs. 1 ausgestaltet. Freilich findet über die Bezugnahme in Abs. 2 S. 1 Var. 1 eine nicht ganz einfach zu durchschauende Multiplizierung von Tatorten statt.<sup>23</sup>

### 2. Die Anknüpfung an die Ubiquitätstheorie

Die Konstruktion des § 9 StGB hat ihren Grund in der Anerkennung der sog. Ubiquitätstheorie. Sie verbindet die Tätigkeits- mit der Erfolgstheorie<sup>24</sup> und ermöglicht die Begründung eines Tatortes über den Ort der Handlungsvornahme (Tätigkeitstheorie) wie auch eine solche über den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (Erfolgstheorie). Es ist auch und gerade diese Kombination von Tätigkeits- und Erfolgstheorie, die die Begründung einer Vielzahl von Tatorten ermöglicht. Der praktische Hintergrund liegt auf der Hand: Je größer die Zahl der Möglichkeiten, einen inländischen Tatort zu begründen, desto weiter lässt sich auch der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts ausdehnen. In strafprozessualer Hinsicht ist diese Vielzahl von Tatorten im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zwar nicht unproblematisch;<sup>25</sup> völkerrechtlich wird die mit der Ubiquitätstheorie einhergehende Ausweitung der deutschen Strafgewalt aber weitgehend akzeptiert.<sup>26</sup> Und doch hilft sie in manchen Fällen nicht weiter. Zwar verlangt die Verwirklichung jedes Straftatbestandes immer die Vornahme einer menschlichen Handlung, nicht jedoch wird stets der Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges vorausgesetzt. Daraus folgt trotz der Zugrundelegung der Ubiquitätstheorie ein Problem bei der Begründung eines inländischen Tatortes, wenn im Ausland gehandelt wurde und der Tatbestand nach seiner Struktur den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges nicht voraussetzt. Daher gerät man etwa bei den abstrakten Gefährdungsdelikten in größte Schwierigkeiten, wenn – wie z.B. häufig im Umweltstrafrecht – die tatbestandsmäßige Handlung im Ausland vorgenommen wird und gleichzeitig zu befürchten ist, dass ein –

<sup>23</sup> Zur Problematik der Vielzahl von Tatorten vgl. grds. Rotsch, ZIS 2006, 19 f. Siehe auch den instruktiven graphischen Überblick bei Satzger (Fn. 2), § 5 Rn. 36.

<sup>24</sup> Vgl. Werle/Jeßberger, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Band 1, Einl., §§ 1-31, 12. Aufl. 2007, § 9 Rn. 3.

<sup>25</sup> Rotsch, ZIS 2006, 17.

<sup>26</sup> Werle/Jeßberger (Fn. 24), § 9 Rn. 3. Vgl. aber auch Deiters, ZRP 2003, 359 (361).

<sup>19</sup> Rotsch (Fn. 1), § 9 Rn. 7.

<sup>20</sup> Rotsch (Fn. 1), § 9 Rn. 8.

<sup>21</sup> Rotsch (Fn. 1), § 9 Rn. 27.

<sup>22</sup> Unten IV. 1.

vom Tatbestand nicht vorausgesetzter – schädlicher Erfolg im Inland eintritt. Dabei handelt es sich freilich um eine Frage des Erfolgsortes i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, die hier ausgeblendet bleiben soll.<sup>27</sup> Probleme entstehen aber auch etwa dann, wenn bei im Inland eingetretenem tatbestandsmäßigen Erfolg nur einer von mehreren Mittätern im Inland gehandelt hat. Ob deutsches Strafrecht auch auf den ausschließlich im Ausland tätig gewordenen Mittäter anwendbar ist, ist nicht einfach zu entscheiden und wird demgemäß kontrovers diskutiert. Hierbei geht es dann um eine der im Untertitel dieses Beitrags genannten und i.R.d. Handlungsortes gem. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB zu diskutierenden Fragen. Ähnliche Probleme treten beim Unterlassen auf. Denn wo der inländische Handlungsort im Fall des Nichtstuns liegt, ist auch auf dem Boden der Tätigkeitstheorie alles andere als einfach zu entscheiden. Wir werden auf beides zurückkommen.

Was stellt nun aber den Grund für die weitgehende Anerkennung der Geltung des Ubiquitätsprinzips im Strafanwendungsrecht dar? Letztlich basiert die Geltung der Ubiquitätstheorie auf der allgemeinen strafrechtstheoretischen Erkenntnis, dass der Unrechtsgehalt einer Straftat sich weder – wie dies früher auf dem Boden des klassischen Verbrechenaufbaus<sup>28</sup> vertreten wurde – im Erfolgsunwert noch – wie dies neuere monistisch-subjektive Ansichten<sup>29</sup> mit durchaus beachtlichen Gründen vertreten – im Handlungsunrecht erschöpft. Diese weitgehende Anerkennung der Ubiquitätstheorie im Strafanwendungsrecht stellt letztlich nichts anderes dar, als das Ergebnis der Übertragung des heute herrschenden Unrechtsverständnisses aus der allgemeinen Strafrechtsdogmatik ins Strafanwendungsrecht.<sup>30</sup> Vor dem Hintergrund der herrschenden Meinung zur Berücksichtigung von Handlungs- und Erfolgsunwert ist diese Übertragung nur konsequent. Denn wenn die Anwendbarkeit einer bestimmten Strafnorm (die „Anwendbarkeit deutschen Strafrechts“ s.o. unter II. 1. a) sich nach der Struktur des konkreten Deliktstyps richtet, kann und muss das Unrechtsverständnis Grundlage auch der Prüfung der Anwendbarkeit einer Strafnorm sein.

Diese Feststellung bringt uns nunmehr der Lösung unserer Ausgangsfrage näher.

#### IV. Der Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB im Falle des Unterlassens und der Mittäterschaft – Versuch einer Lösung

##### 1. Der Handlungsort beim Unterlassungsdelikt – Zur Begründung inländischer Tatorte im Falle des Unterlassens

Der Handlungsort beim Unterlassungsdelikt begründet gem. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB einen Tatort für den Täter dort, wo er hätte handeln müssen. Da der Unterlassungstäter naturgemäß keine aktiv auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes gerichtete Handlung vornimmt, lässt sich die Frage, wo der Ort der Unterlassungstat liegt, nicht einfach beantworten. Dementsprechend kontrovers wird sie denn auch diskutiert. Dabei werden drei Ansichten vertreten, die sich freilich nicht notwendig gegenseitig ausschließen, vielmehr jedenfalls zum Teil durchaus mit einer oder gar mehreren der jeweils anderen Auffassungen kombiniert werden.

Zum Teil wird davon ausgegangen, maßgeblich sei der *Aufenthaltort* des Unterlassungstäters.<sup>31</sup> Dabei wurde früher von Teilen des Schrifttums geltend gemacht, es handele sich um den einzigen Handlungsort des Unterlassungstäters,<sup>32</sup> während heute häufig der Aufenthaltort als einer von mehreren Handlungsorten beim Unterlassen angesehen wird.<sup>33</sup> Andere halten den *Erfolgsabwendungsort* – der nicht mit dem Erfolgsort identisch sein muss<sup>34</sup> – (im Einzelfall ausschließlich<sup>35</sup>) für tatortbegründend.<sup>36</sup> Aber auch die dritte denkbare Möglichkeit wurde bereits früher und wird noch heute vertreten, wenn zum Teil gar für richtig gehalten wird, dass tatortbegründend jeder Ort sei, an den der Täter sich zur Ausführung der Rettungshandlung hätte begeben müssen.<sup>37</sup> Handlungsort ist dann also jeder vom Aufenthaltort bis zum Erfolgsabwendungsort zu passierende *Durchgangsort*.<sup>38</sup>

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Tatort beim Handeln eines Unterlassungstäters ist zunächst zu beachten, dass sie nur bei Distanzdelikten eine Rolle spielt, nur dann also, wenn Aufenthaltort des Unterlassenden und Erfolgsabwendungsort auseinanderfallen.<sup>39</sup> Auch kann die Frage an sich nur dort relevant werden, wo die tatbestandliche Struktur des in Frage kommenden Delikts überhaupt den Eintritt eines Erfolges voraussetzt. Das ist nicht der Fall bei den echten

<sup>27</sup> Ausführlich hierzu *Rotsch* (Fn. 1), § 9 Rn. 19.

<sup>28</sup> Vgl. insoweit *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Aufl. 2006, § 7 Rn. 15.

<sup>29</sup> Vgl. insbes. *Zielinski*, Handlungs- und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff, 1973.

<sup>30</sup> Vgl. auch *Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn. 241 ff.; *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 9 Rn. 3; *Werle/Jeßberger* (Fn. 7), § 9 Rn. 3.

<sup>31</sup> LG Frankfurt NJW 1977, 508 (509); *Werle/Jeßberger* (Fn. 7), § 9 Rn. 19; *Eser* (Fn. 30), § 9 Rn. 5.

<sup>32</sup> So noch *Samson*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., § 9 Rn. 8.

<sup>33</sup> Z.B. *Ambos/Ruegenberg*, in Joecks/Miebach (Fn. 9), § 9 Rn. 15.

<sup>34</sup> Vgl. *Rotsch* (Fn. 1), § 9 Rn. 11.

<sup>35</sup> Vgl. *Gribbohm*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Band 1, 11. Aufl. 2003, § 9 Rn. 17.

<sup>36</sup> *Ambos/Ruegenberg* (Fn. 33), § 9 Rn. 15.

<sup>37</sup> RGSt 9, 353; OLG Hamburg NJW 1986, 336; *Hoyer*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., 26. Lieferung, Stand: Juni 1997, § 9 Rn. 4.

<sup>38</sup> Krit. hierzu *Rotsch*, ZIS 2006, 20.

<sup>39</sup> *Rotsch* (Fn. 1), § 9 Rn. 11.

Unterlassungsdelikten, die im Unterlassungsbereich als Pendant zu den Tätigkeitsdelikten im Begehungsbereich konstruiert sind.<sup>40</sup> Wer also – wie die ganz h.M. – daran festhält, dass Tätigkeitsdelikte den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges nicht voraussetzen,<sup>41</sup> kann in diesen Fällen einen Tatort nur dort annehmen, wo der Unterlassungstäter die von ihm geforderte Handlung nicht vorgenommen hat.

Damit muss die Frage also schon nur für die als Distanzdelikt verwirklichten unechten Unterlassungsdelikte beantwortet werden.<sup>42</sup> Wenn § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB die Begründung eines Tatortes für den Ort regelt, an dem der Täter im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen, spricht nun aber alles dafür, die für die Strafbarkeit wegen unechten Unterlassens in der allgemeinen Strafrechtsdogmatik anerkannten Grundsätze auch auf das Strafanwendungsrecht zu übertragen. Denn wo es noch keine materielle Strafbarkeit wegen Unterlassens gibt, lässt sich auch kein Tatort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB begründen. Umgekehrt ist es nur konsequent, einen Tatort dann und dort anzunehmen, wenn und wo materiell-rechtlich die Strafbarkeit beginnt.<sup>43</sup> Da für den strafbaren Beginn des Versuchs des unechten Unterlassungsdelikts richtigerweise weder pauschal auf die erste noch einheitlich auf die letzte Rettungsmöglichkeit, sondern differenzierend auf die Nähe der drohenden Rechtsgutsverletzung abzustellen ist,<sup>44</sup> gilt – in materiell-rechtlicher Hinsicht – zunächst Folgendes: Steht der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges nahe bevor, verlangt das Gesetz die sofortige Erfüllung der Rettungspflicht, maßgeblich für den Versuchsbeginn ist daher insoweit die erste Handlungsmöglichkeit. Steht der Eintritt des Erfolges hingegen noch nicht unmittelbar bevor, beginnt der Versuch (erst) mit dem Zeitpunkt, zu dem der Täter weiter untätig bleibt bzw. die Möglichkeit der Rettung aus der Hand gibt und dem Geschehen seinen Lauf lässt.<sup>45</sup> Für das Strafanwendungsrecht bedeutet dies, dass der Aufenthaltsort des Täters bei der Bestimmung des Tatortes jedenfalls nicht notwendig und stets außer Betracht zu bleiben hat. Sofern die am Aufenthaltsort unterlassene Handlung materiell den Beginn des Versuchs des unechten Unterlassungsdelikts im soeben beschriebenen Sinne begründet, ist der Aufenthaltsort Tatort i.S.v. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass in denjenigen Fällen, in denen eine solche Untätigkeit noch dem Vorbereitungsstadium zuzuordnen ist, der Tatort sich nur am Erfolgsabwendungsort befinden kann. Es gilt also immer noch zu klären, was von derjenigen Ansicht zu halten ist, die jeden Durchgangsort tatortbegründend sein lässt. Auch insoweit ist zu differenzieren: Stellt die an

einem Durchgangsort unterlassene Handlungsvornahme materiell den Versuchsbeginn des unechten Unterlassungsdelikts dar, kann der *Durchgangsort* Tatort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB sein.<sup>46</sup> Die pauschal bejahte Tatortbegründung am Durchgangsort<sup>47</sup> überzeugt hingegen nicht.<sup>48</sup> Stets tatortbegründend ist aber der *Erfolgsabwendungsort*, da er den Appell zur Vornahme der Rettungshandlung bereits nach seinem Begriffsinhalt in sich trägt. Denn wo der Täter die zur Erfolgsabwendung notwendige Handlung vornehmen muss, der Versuch also spätestens beginnt, liegt auch ein Tatort im strafanwendungsrechtlichen Sinne.<sup>49</sup>

All dies gilt im Übrigen nicht nur für den Unterlassungstäter, sondern auch für den Teilnehmer. Bei der im Strafanwendungsrecht im Hinblick auf die Möglichkeit der Tatortbegründung eigenständig in § 9 Abs. 2 S. 1 Var. 3 StGB geregelten Teilnahme durch Unterlassen ist der Tatort an dem Ort begründet, an dem der Teilnehmer hätte handeln müssen. Hält man z.B. eine Beihilfe durch Unterlassen für möglich,<sup>50</sup> kann die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts sich mithin ergeben aus einem inländischen Aufenthaltsort des Gehilfen, einem inländischen Erfolgsabwendungsort und einem inländischen Durchgangsort.

## 2. Der Handlungsort im Falle der Mittäterschaft – Zur Zurechnung inländischer Tatorte im Falle gemeinschaftlicher Tatbegehung

Während in Unterlassungsfällen Uneinigkeit über die *Begründung* eines inländischen Tatortes herrscht, wird insbesondere bei der Mittäterschaft über die Frage gestritten, ob ein nach strafanwendungsrechtlichen Regeln begründeter inländischer Tatort eines Mittäters einem anderen Mittäter *zurechnet* werden kann. Die Frage stellt sich i.R.v. Mittäterschaft grundsätzlich in denjenigen Fällen, in denen (nur) einer der Mittäter im Inland, der andere hingegen ausschließlich im Ausland gehandelt hat. Während ein Teil der Literatur annimmt, dass der Tatort für jeden Mittäter getrennt zu bestimmen sei,<sup>51</sup> geht die herrschende Meinung zutreffend von der Möglichkeit der Zurechnung des inländischen Tatortes zu dem ausschließlich im Ausland handelnden Mittäter aus.<sup>52</sup> In der Tat ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht

<sup>40</sup> Vgl. hierzu *Rotsch*, ZJS 2009, 712 (715). Vgl. auch bereits *Tenckhoff*, in: Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag, 1992, S. 347 (351 f.).

<sup>41</sup> A.A. *Rotsch*, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, S. 432 ff.

<sup>42</sup> *Rotsch* (Fn. 1), § 9 Rn. 11.

<sup>43</sup> Vgl. *Rotsch* (Fn. 1), § 9 Rn. 10.

<sup>44</sup> *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 2, 2003, § 29 Rn. 217 m.w.N.

<sup>45</sup> *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 39. Aufl. 2009, Rn. 741 f. m.w.N.

<sup>46</sup> Anders noch *Rotsch*, ZIS 2006, 20 in Fn. 37.

<sup>47</sup> RGSt 9, 353; OLG Hamburg NJW 1986, 336; *Hoyer* (Fn. 37), § 9 Rn. 4.

<sup>48</sup> So im Ergebnis auch *Satzger*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 9 Rn. 3.

<sup>49</sup> A.A. noch *Samson* (Fn. 32), § 9 Rn. 8.

<sup>50</sup> Das wird freilich bekanntlich kontrovers diskutiert, vgl. nur *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder (Fn. 30), Vor §§ 25 ff. Rn. 101 ff. Der BGH geht von der Möglichkeit einer Teilnahme durch Unterlassen mittlerweile häufig aus, ohne die Frage überhaupt zu problematisieren, vgl. jüngst BGH NJW 2009, 3173 („Berliner Stadtreinigungsbetriebe“) mit Besprechung *Rotsch*, ZJS 2009, 712.

<sup>51</sup> *Hoyer* (Fn. 37), § 9 Rn. 5.

<sup>52</sup> BGHSt 39, 88; BGH NSStZ-RR 2009, 197; *Eser* (Fn. 30), § 9 Rn. 4; *Ambos/Ruegenberg* (Fn. 33), § 9 Rn. 10; *Werle/Jeßberger* (Fn. 24), § 9 Rn. 13; *Satzger* (Fn. 48), § 9 Rn. 10.

auch hier – wie im Rahmen der Unterlassungsdelikte (oben 1.) – die dogmatischen Grundsätze des materiellen Strafrechts in das Strafanwendungsrecht übertragen werden können sollten. Der Hinweis auf das Verbot der Zurechnung von Tatbeiträgen bei eigenhändigen Delikten<sup>53</sup> geht fehl: Diese Ansicht geht ersichtlich davon aus, dass eine Zurechnung mittäterschaftlich erbrachter Tatbeiträge im Strafanwendungsrecht dazu führte, dass „die zugerechneten Tatbeiträge wie eigenhändig erbrachte zu behandeln sind“.<sup>54</sup> Das trifft aber nicht den Punkt, da es nicht um die originäre materiell-strafrechtliche Begründung täterschaftlicher Verantwortlichkeit geht, sondern – umgekehrt und lediglich – um die vor dem Hintergrund (vorläufig) festgestellter mittäterschaftlicher Strafbarkeit über § 25 Abs. 2 StGB vorgenommene Ausdehnung der inländischen Strafgewalt. Wenn aber über das Zurechnungsinstrument des § 25 Abs. 2 StGB Strafbarkeit originär begründet werden kann, muss es erst recht möglich sein, mit ihm dann auch die Geltung des in Frage stehenden Deliktstatbestandes zu gewährleisten. Auch auf den im Ausland handelnden Mittäter ist daher deutsches Strafrecht immer schon dann anwendbar, wenn durch das Handeln eines anderen Mittäters ein inländischer Tatort und damit die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts für diesen begründet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der zurechnungsbegründenden Handlung lediglich um eine eigenständig mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung i.S.d. § 30 Abs. 2 StGB handelt und diese hinter der Ausführung der Tat zurücktritt.<sup>55</sup>

Diese Grundsätze beanspruchen nach herrschender Meinung auch Geltung für die mittelbare Täterschaft. Tatortbegründend kann danach hier sowohl jeder Handlungsort des mittelbaren Täters wie auch jeder Handlungsort des Tatmittlers sein.<sup>56</sup> Dem ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als dabei vorausgesetzt wird, dass ein Handlungsort mindestens ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung i.S.d. § 22 StGB voraussetzt. Auch hier werden damit letztlich die materiell-rechtlichen Grundsätze zum Versuchsbeginn bei der mittelbaren Täterschaft<sup>57</sup> in das Strafanwendungsrecht übertragen.

### 3. Der Handlungsort im Falle mittäterschaftlichen Unterlassens – Zur Kombination von Tatortbegründung und Tatortzurechnung

Nach dem Gesagten liegt es nahe, sich noch kurz der Frage zuzuwenden, was im Hinblick auf die Anwendung deutschen Strafrechts gilt, wenn die Begehungsform des Unterlassens mit der Beteiligungsform der Mittäterschaft zusammentrifft. Materiell-rechtlich handelt es sich dabei um diejenigen Fälle, in denen mehrere gemeinsam beschließen nichts zu tun und nur dieses gemeinsame Nichtstun den anvisierten Erfolg

<sup>53</sup> Hoyer (Fn. 37), § 9 Rn. 5.

<sup>54</sup> So ausdrücklich Hoyer (Fn. 37), § 9 Rn. 5.

<sup>55</sup> BGHSt 39, 89.

<sup>56</sup> Vgl. bereits RGSt 67, 138; siehe BGH wistra 1991, 135; Werle/Jeßberger (Fn. 24), § 9 Rn. 14 f.; Satzger (Fn. 48), § 9 Rn. 10.

<sup>57</sup> Vgl. insoweit Wessels/Beulke (Fn. 45), Rn. 613 ff.

herbeiführt.<sup>58</sup> Die Konsequenzen im Strafanwendungsrecht lassen sich etwa an folgendem Beispielsfall verdeutlichen:

*Bsp.:* Die zur Einzelgeschäftsführung berechtigten Gesellschafter und Compliance-Officer der in Deutschland ansässigen A-GmbH CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> erfahren aus sicherer Quelle, dass der Geschäftsführer G bereits vor einiger Zeit ein Geschäft mit der in Italien ansässigen X-GmbH abgeschlossen hat, dessen Gegenstand der Verkauf minderwertiger Maschinen der A-GmbH an die X-GmbH zu völlig überhöhten Preisen ist. Die Überweisung des Kaufpreises durch die X-GmbH ist noch nicht erfolgt, steht aber kurz bevor. Obwohl jedem von ihnen möglich wäre, die Geschäftsführung der X-GmbH zu informieren, vereinbaren CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub>, nichts zu unternehmen. Unmittelbar bevor es zur Anweisung des Kaufpreises auf ein Konto der A-GmbH in der Schweiz kommt, wird G aufgrund eines anonymen Tipps durch den bei der A-GmbH beschäftigten „Whistle-blower“ W festgenommen. Zur Überweisung des Kaufpreises kommt es daher nicht mehr.

Geht man davon aus, dass CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> jedenfalls als Compliance-Officer<sup>59</sup> der A-GmbH eine Garantienpflicht trifft,<sup>60</sup> so kommt eine Strafbarkeit von CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> wegen versuchten Betruges durch Unterlassen in Mittäterschaft gegenüber der X-GmbH gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 13, 25 Abs. 2 StGB in Betracht. Stellen wir uns nun vor, dass CO<sub>1</sub> zunächst noch in Deutschland, am Sitz der A-GmbH, verweilt, CO<sub>2</sub> sich zu anderweitigen Verhandlungen im Ausland bei der X-GmbH aufhält, CO<sub>3</sub> seinen Urlaub in Österreich verbringt und CO<sub>4</sub> eine Geschäftsreise in den USA unternimmt, ohne dass sein genauer Aufenthalt ermittelt werden kann. Nun möge zunächst allein CO<sub>1</sub> von der unmittelbar bevorstehenden Überweisung des Kaufpreises erfahren und – wie mit CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> daraufhin vereinbart – nicht einschreiten. Hält man dieses Nichteinschreiten materiell-rechtlich insoweit für den Versuchsbeginn des eigenständig und gemeinschaftlich von CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> verwirklichten Betruges,<sup>61</sup> so ist deutsches Straf-

<sup>58</sup> Vgl. z.B. BGHSt 37, 106 (129); Schünemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 24), § 25 Rn. 213.

<sup>59</sup> Ob eine Garantienpflicht aus der Gesellschafterstellung hergeleitet werden kann, ist umstritten, vgl. Stree, in: Schönke/Schröder (Fn. 30), § 13 Rn. 52.

<sup>60</sup> Die Frage ist umstritten und vom BGH bislang lediglich obiter dicta in einem – gleichwohl aufsehenerregenden – Urteil recht apodiktisch bejaht worden, vgl. die Angaben in Fn. 50: BGH NJW 2009, 3173; Rotsch, ZJS 2009, 712 m.w.N. Zur Garantienpflicht des Compliance-Officers zuerst Kraft/Winkler, CCZ 2009, 29. Eingehend jetzt auch Dannecker, JZ 2010 (im Erscheinen).

<sup>61</sup> Dass G bereits zuvor durch die im Rahmen des Vertragsschlusses mit der X-GmbH vorgenommene Täuschungshandlung zu der Verwirklichung des Betruges i.S.v. § 22 StGB unmittelbar angesetzt hat, hat auf den Versuchsbeginn für CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub> keine Auswirkungen.

recht (der deutsche Betrugstatbestand gem. § 263 StGB) auf CO<sub>1</sub> zunächst deshalb anwendbar, weil sein Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB (Aufenthaltsort) in Deutschland liegt. Für alle anderen Gesellschafter der A-GmbH lässt die Anwendbarkeit des § 263 StGB sich nur über eine Zurechnung dieses inländischen Tatortes begründen. Nach den dargestellten Grundsätzen zur Begründung von Handlungsorten beim Unterlassen einerseits und der Zurechnung von Handlungsorten bei Mittäterschaft andererseits (oben 1. und 2.), kommen zunächst grundsätzlich jeder Aufenthaltsort von CO<sub>1</sub>, CO<sub>2</sub>, CO<sub>3</sub> und CO<sub>4</sub>, jeder im Ausland liegende<sup>62</sup> Erfolgsabwendungsort sowie jeder sog. Durchgangsort als derjenige Tatort in Frage, der über § 25 Abs. 2 StGB schließlich einen Tatort für jeden der jeweils anderen Mittäter zu begründen vermag. Zur Anwendung des § 263 StGB führt dabei freilich nur ein im Inland liegender Tatort, hier also der Aufenthaltsort des CO<sub>1</sub>. Da in unserer Konstellation CO<sub>1</sub> derjenige der Mittäter ist, der i.S.v. § 22 StGB unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt, findet auf alle Mittäter der Tatbestand des § 263 StGB Anwendung.

## V. Ergebnis

Die Beantwortung der Frage, wo beim Unterlassen über den Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB ein inländischer Tatort begründet werden kann, hängt vom Einzelfall ab. In Frage kommen sowohl der Aufenthaltsort des Unterlassenden wie auch der Erfolgsabwendungsort und jeder Durchgangsort. Voraussetzung ist aber immer, dass die unterlassene Handlung materiell den Beginn des Versuchs i.S.d. § 22 StGB markiert.

Die Zurechnung eines inländischen Tatortes eines Mittäters zu einem anderen Mittäter ist über § 25 Abs. 2 StGB möglich. Auch hier ist freilich grundsätzlich vorauszusetzen, dass der im Inland handelnde Mittäter durch seine Handlung i.S.d. § 22 StGB unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat. Handelt es sich bei der zurechnungsbegründenden Handlung um eine eigenständig mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung i.S.d. § 30 Abs. 2 StGB, so vermag diese selbst dann die Zurechnung eines inländischen Tatortes zu bewirken, wenn sie hinter der Ausführung der Tat zurücktritt.

Treffen Unterlassen und Mittäterschaft in der Weise zusammen, dass mehrere Mittäter gemeinschaftlich unterlassen, so vermag jeder Aufenthaltsort, jeder Erfolgsabwendungsort und sogar jeder Durchgangsort dann einen inländischen Tatort zu begründen, wenn die im Inland unterlassene Handlung materiell den Beginn des Versuchs der in Frage stehenden Tat darstellt. § 25 Abs. 2 StGB erlaubt in diesen Fällen die Zurechnung des inländischen Handlungsortes zu jedem anderen Mittäter.

Seinen Grund hat diese weitgehende Möglichkeit der Anwendung deutschen Strafrechts in der Übertragung mate-

riell-strafrechtlicher Grundsätze in das Strafanwendungsrecht. Dass diese Übertragung zulässig und angezeigt ist, zeigt schon die Konstruktion des § 9 StGB, der zunächst in Abs. 1 und Abs. 2 zwischen Täterschaft und Teilnahme im materiell-rechtlichen Sinne differenziert. In Abs. 1 und Abs. 2 wird seinerseits konsequent zwischen Handlung und Unterlassung, Vollendung und Versuch unterschieden. Der mit der Berücksichtigung von Handlung und Erfolg korrespondierenden Ubiquitätstheorie liegt ebenfalls eine Übertragung von Erkenntnissen aus der allgemeinen Strafrechtsdogmatik in das Strafanwendungsrecht zugrunde, wenn das herrschende Unrechtsverständnis zur Grundlage der Anwendbarkeitsprüfung einer Strafvorschrift gemacht wird.

Indem § 3 StGB die Geltung des deutschen Strafrechts grundsätzlich für solche Taten anordnet, die im Inland begangen werden, und hiermit auf die ubiquitäre Tatortregelung des § 9 StGB rekurriert, ergibt sich eine Vielzahl möglicher inländischer Tatorte. Die hier vertretene extensive Begründung bzw. Zurechnung von Tatorten im Falle des Unterlassens und der Mittäterschaft stellt dann nur die konsequente Weiterführung der gesetzlichen Regelung des Strafanwendungsrechts dar.

---

<sup>62</sup> Erfolgsabwendungsort ist Italien, weil dort die Vornahme der Überweisung durch die X-GmbH unterbunden werden müsste; dort droht auch der Erfolg – Vermögensschaden der X-GmbH – einzutreten. (Zum möglichen Unterschied von Erfolgsabwendungs- und Erfolgsort vgl. oben im Text bei Fn. 34).